

sondere Anerkennung verdient auch der Anhang mit seinen Angaben der Regeltexte, der Kommentare, der Werke zur hl. Regel und zur monastischen Geschichte. Weiteren Kreisen dient die von Benediktinern der Abtei Maredsous in der Collection „Pax“ erschienene Übersetzung ins Französische ohne Kommentar, aber mit einer guten kurzen Einführung und einem Sachregister¹².

Aus dem Unterricht für Novizen erwachsen und für eine erste aszetische Einführung in das monastische Leben mit vieler Liebe und unter fleißiger Benützung der Literatur geschrieben ist die Ausgabe von C. Kößler O. S. B.¹³. Der Kommentar macht auf vieles aufmerksam, was nur bei wiederholtem und unablässigem Studium der Regel gesehen und erkannt werden konnte. Doch bleibt auch hier wie bei fast allen aszetischen Kommentaren zur Regel der Wunsch, daß sie nicht nur wörtliche Anklänge und gleichlautende Vorschriften bei den Vätern und Mönchsvätern registrieren, sondern stärker und überzeugender als bisher in den Geist jenes monastischen Erbgutes einführen möchten, dessen großer Zeuge für das abendländische Mönchtum die hl. Regel ist. Sie kann richtig und angemessen nur vom christlichen Altertum her interpretiert werden.

Koch Hugo, Quellen zur Geschichte der Askese und des Mönchtums in der alten Kirche. Sammlg. ausgew. kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften. Neue Folge 6.

Die Arbeit ist offenbar berechnet für Seminarübungen, und für eine solche Bestimmung ist sie eine vorbildliche Leistung; kein einigermaßen aufschlußgebendes Zeugnis ist übersehen. Sehr wertvoll ist die Einleitung, die in dankenswerter Weise Stoffparallelen aus der Antike beibringt. Ein Wunsch bleibt allerdings: da es sich um Zeugnisse handelt, die aus ihrem Zusammenhang herausgelöst sind, wäre ein vorteilhaft, den Kontext mit einem Sätzlein wenigstens klarzustellen; manchmal würde es sogar genügen die Person des Sprechers anzugeben, wenn sie nicht die des Autors selber ist. Der Rahmen des Büchleins würde dadurch nicht gesprengt, wohl aber seine Verwertbarkeit über seine bisherige Bestimmung hinaus erweitert werden, wobei vor allem an Verwendung in der Unterweisung des klösterlichen Nachwuchses zu denken ist.

Metten.

A. St.

Canivez J. M., O. Cist. ref., Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, T. I: 1116—1220, Louvain 1933, XXXI und 533 S.

1931 war es mir vergönnt, einen Tag in Cîteaux, der „Mater omnium“, wie es die Zisterzienser nennen, zu verbringen. Mehr denn sonst stand mir die Größe des Ordens und seine Bedeutung für die ganze Kirche vor Augen. Ich empfand aber auch so recht seine heutige Zerrissenheit. Nach Hause zurückgekehrt las ich in dieser Zeitschrift 49, 1931 S. 226 f., daß auf dem Generalkapitel 1925 belgische Mönche die Anregung zur Herausgabe von möglichst gemeinsamen Statuten für den ganzen Orden gaben. Das Generalkapitel 1930 trat diesem Plan näher und beauftragte den Generalabt: „viam sternendi ad exarandas Constitutiones communes Ordinis“. Die Durchführung dieses Planes erfordert natürlich zunächst einmal eingehende Kenntnis der Fassung und aller Einrichtungen der alten Zisterzienser. Die beste Vorarbeit hiezu bietet ein genauer Text der Dekrete aller Generalkapitel. Die Herausgabe derselben hat nun der obengenannte belgische Zisterzienser

¹² La Règle de Saint Benoit (Collection „Pax“, Vol. XXXVI) Maredsous 1933.

¹³ St. Benedicti Regula monachorum, Graz 1931.